

Gemeinde WILLSTÄTT

Landkreis ORTENAU-KREIS

S A T Z U N G

über die Ausdehnung von Satzungen  
der Gemeinde Willstätt auf den Orts-  
teil Hesselhurst und Aufhebung von  
Satzungen der ehemaligen Gemeinde  
Hesselhurst

vom 29. März 1973

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GO) vom 25.7.55 (Ges.Bl.S.129) in der Fassung des Gesetzes vom 26.3.68 (Ges.Bl.S.114), vom 28.7.70 (Ges.Bl.S.419), vom 18.12.70 (Ges.Bl.S.512) und vom 26.7.71 (Ges.Bl.S.314), in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GO vom 31.10.55 (Ges.Bl.S.235), der §§ 2,8 und 9 des KAG für Baden - Württemberg vom 18.2.64 (Ges.Bl.S.71), des § 5 des Gesetzes über die Durchführung der Schlachttier- und Fleischschau und Trichinenschau vom 21.7.70 (Ges.Bl.S.406), des § 132 BBauG vom 23.6.60 (BGBl.I S.341) in der Fassung des Gesetzes vom 12.4.61 (BGBl.I S.425), der §§ 8,9, 17 und 38 des Feuerwehrgesetzes vom 6.2.56 (Ges.Bl.S.19) in der Fassung des Gesetzes vom 9.2.60 (Ges.Bl.S.12), der §§ 6 Abs. 2 und 15 des Gesetzes über die Hundesteuer vom 25.5.65 (Ges.Bl.S.91) werden gemäß Beschluß des Gemeinderats vom 29. März 1973 nachstehend aufgeführte Satzungen der Gemeinde Willstätt auf den Ortsteil Hesselhurst ausgedehnt und entsprechende Satzungen der Gemeinde Hesselhurst aufgehoben.

§ 1

Ausgedehnt werden folgende Satzungen auf den Ortsteil Hesselhurst:

1. Satzung über die Zahl, Art und Bewertung der Beamtenstellen -Stellensatzung- vom 29. März 1973;
2. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- vom 13.7.65;
3. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 9.9.69;
4. Satzung über die Gebührenerhebung für die Vattertierhaltung vom 24.6.66;
5. Satzung über die Hundesteuer vom 22.8.1972;
6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier - und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches - Fleischbeschaugebührensatzung- vom 29.12.70;

7. Satzung über den Einsatz in besonderen Notfällen vom 7.4.70;
8. Feuerwehrsatzung vom 31.8.56;
9. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe vom 24.3.60;
10. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 7.12.1971;
11. Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung - Besamungsgebührenordnung - vom 7.12.71.

§ 2

Es werden folgende Satzungen der ehemaligen Gemeinde Hesselhurst aufgehoben:

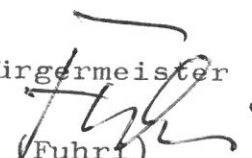
1. Hauptsatzung vom 29.12.69;
2. Satzung über die Zahl, Art und Bewertung der Beamtenstellen - Stellensatzung - vom 13.12.71;
3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 11.2.70;
4. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 3.3.70;
5. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 7.7.70;
6. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe vom 2.3.70;
7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier - und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches - Fleischbeschaugebührensatzung - vom 16.12.70;
8. Satzung über den Einsatz in besonderen Notfällen vom 17.4.70;
9. Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung - Besamungsgebührenordnung - vom 23.5.70;
10. Satzung über die Hundesteuer vom 11.2.70;

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. April 1973 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Satzungen der ehemaligen Gemeinde Hesselhurst außer Kraft.

Willstätt, den 29. März 1973

Der Bürgermeister

  
(Fuhr)

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 7.12.71 durch Hinweis im Verkündigungsblatt vom 30.3.1973 und Anschlag an den Verkündigungstafeln in der Zeit vom 2.4.1973 bis 10.4.1973 öffentlich bekanntgemacht.

Willstätt, den 11.4.1973

Der Bürgermeister

